



Niederschrift

über die

**1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
in der kommunalen Wahlperiode 2026 bis 2032
des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Sitzungstermin: Dienstag, den 23.06.2026

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:24 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Alexander Schulz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Friederike Schenk

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrätin Regina Bruckmann

SPD-Fraktion

Kreisrat Andreas Hänjes

AfD-Fraktion

Kreisrätin Beatrice Bieger

JU-Fraktion

Kreisrätin Janina Heger

stimmberechtigtes Mitglied

Martin Burda
Esther Detzel
Dominik Hertel
Christian Kuhn
Jörg Thiergärtner

Kerstin Uhlisch

Paulina Weiß
Verena Zepter

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Alexandra Becker
Christian Debebe
Korbinian von der Burg

beratendes Mitglied

Johannes Bär

Axel Gosoge

Heike Krahmer
Johannes Saffer
Simone Steiner
Matthias Völler
Claudia Wolter

Gäste/Sachverständige

Kreisrätin Patrizia Siontas

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Regierungsamtmann Thomas Wächtler
Beschäftigte Katja Engelbrecht-Adler
Beschäftigte Kerstin Fenzl
Beschäftigter Sebastian Gmehling

ab 9:06 Uhr, während TOP 4

Diakonisches Werk Erlangen e.V.
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.
Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Der Paritätische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken
eine in der Jugendhilfe erfahrene Person;
als Vertreter für Kerstin Uhlisch;
bis 9:04 Uhr, während TOP 3
eine in der Jugendhilfe erfahrene Person;
ab 9:04 Uhr, während TOP 3
Jugendverbände
Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis
Erlangen-Höchstadt e.V.

Jugendverbände
Diakonisches Werk Erlangen e.V.
Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt;
ab 9:07 Uhr, während TOP 4

Evangelisch-Lutherische Kirche;
ab 9:08 Uhr, während TOP 4
Schulen oder Schulverwaltung;
als Vertreter für Martina Zippelius-Wimmer
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Katholische Kirche
Fachkraft nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)
Polizei
Gleichstellungsbeauftragte

nicht Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Beschäftigter Johannes Hölzel
Beschäftigte Jennifer Kneisl
Beschäftigte Iris Lachner
Beschäftigte Isabel Steinbach
Beschäftigte Marie Wächter
Beschäftigter Nick Richter

Schriftführer/in

Verwaltungsinspektorin Raffaella Becker

Nicht anwesend sind:

beratendes Mitglied

Simon Deichsel
Birgit Griem

Agentur für Arbeit
Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu in den Jugendhilfeausschuss entsandten ständigen stimmberechtigten, nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und deren Stellvertretungen
2. Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2026
3. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt
4. Bildung von Unterausschüssen
5. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
6. Information über den Abschluss des Vertrags zwischen dem Landkreis und dem Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt - Neufassung als Grundlagenvertrag ab 01.06.2026

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 11.06.2026; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu in den Jugendhilfeausschuss entsandten ständigen stimmberechtigten, nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und deren Stellvertretungen

Das nicht dem Kreistag angehörende stimmberechtigte Mitglied im Jugendhilfeausschuss Paulina Weiß sowie deren Stellvertreterin Alexandra Becker wurden durch Landrat Tritthart entsprechend Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Satz 1 der Landkreisordnung (LKRO) in feierlicher Form vereidigt. Das nicht anwesende stellvertretende weitere stimmberechtigte Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Korbinian von der Burg, soll nach seinem Eintreffen vereidigt werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind mit dem Vorgehen einverstanden.

Die Vereidigung wird in einer separaten Niederschrift dokumentiert.

2. Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2026

Die Niederschrift der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2026 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

3. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt zusammen mit einer Sitzungsvorlage eine Entwurfsfassung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses und einen Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt erhalten, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4. Bildung von Unterausschüssen

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Zudem haben sie mit E-Mail vom 22.06.2026 den am 21.06.2026 per E-Mail eingegangenen Antrag der AfD-Kreistagsfraktion erhalten. Die Sitzungsvorlage sowie der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart führt aus, die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen sei eine Besonderheit des Jugendhilfeausschusses, die es in anderen Ausschüssen

nicht gibt. Er erklärt, die Zusammensetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist in der geltenden Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchststadt festgelegt. Die Besetzung der weiteren Unterausschüsse ist dagegen nicht satzungsgemäß geregelt. Die AfD-Kreistagsfraktion hat mit ihrem Antrag eine Änderung der Zusammensetzung der Unterausschüsse und die Beteiligung aller im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen beantragt. Kreisrätin Bieger führt in ihrer Begründung zum Antrag aus, es gehe um demokratische Beteiligung. Jede Gruppierung sollte die Möglichkeit haben, sich an der Arbeit in den Unterausschüssen zu beteiligen, eine breite Beteiligung müsse sichergestellt werden. Landrat Tritthart weist darauf hin, dass für eine Änderung der Zusammensetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung eine Satzungsänderung notwendig wäre, welche nur dem Kreistag obliegt.

Im Rahmen der Beratung spricht sich Kreisrat Hänjes gegen den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion aus. Die Unterausschüsse sollen dem Jugendhilfeausschuss zuarbeiten. Er halte es deshalb nicht für sinnvoll, wenn in den Unterausschüssen dieselben Personen sind, wie im Jugendhilfeausschuss. Kreisrat Schulz schließt sich dem an. Er betont, dass eine spiegelbildliche Darstellung gewollt sei und die Unterausschüsse ein kleines Abbild des Kreistages bilden sollen. Wenn jedoch alle Vertreter in die Unterausschüsse entsandt würden, verlieren diese seiner Meinung nach den Sinn. Da die Unterausschüsse vorberatend tätig sind, könnte dann direkt eine Jugendhilfeausschusssitzung abgehalten werden. Kreisrätin Bieger erkundigt sich nach den Gründen, die gegen die Entsendung zweier weiterer Vertreter sprechen und weist darauf hin, dass die Mitgliederzahl in anderen Ausschüssen ebenfalls erhöht wurde.

Im Anschluss an die Beratung lässt Landrat Tritthart getrennt über die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage sowie des AfD-Antrages in folgender Reihenfolge abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Weiterführung folgender Unterausschüsse:

- Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- Unterausschuss Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen
- Unterausschuss Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz
- Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Zahl der politischen Vertreter im Unterausschuss Jugendhilfeplanung so zu erweitern, dass sämtliche im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen jeweils mindestens einen Vertreter entsenden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Besetzungsvorschlag vorzulegen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 1 Nein: 14 Anwesend: 15

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende 18 Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung:

Fünf Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Ruthild Schrepfer (CSU-Fraktion)
- Herrn Alexander Schulz (CSU-Fraktion)
- Frau Friederike Schenk (Bündnis 90 / Die Grünen)
- Frau Regina Bruckmann (Freie Wähler – FW ERH)
- Herrn Andreas Hänjes (SPD)

- Herrn Dominik Hertel (Vorstandsvorsitzender KJR)
- Frau Sophia Bünzow (Geschäftsführerin KJR)
- Frau Paulina Weiß (Jugendtreffleitung Eckental als Vertreterin der Jugendverbände)
- Herrn Martin Burda (Geschäftsführender Vorstand, Puckenhof e. V.)
- Frau Simone Steiner (Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)
- Herrn 1. Bürgermeister Norbert Stumpf, Bubenreuth – bzw. in Vertretung Frau 1. Bürgermeisterin Astrid Kaiser, Buckenhof (Vertretung der Gemeinden)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Frau Isabel Steinbach (Jugendhilfeplanerin des Landkreises)
- Frau Sylvia Wolf (Jugendpflegerin des Landkreises)
- Frau Kerstin Uhlisch (Vertretung für die Lebenshilfen – Inklusion)
- Frau Katja Engelbrecht-Adler (Familienbeauftragte des Landkreises)
- Frau Heike Krahmer (Leiterin des Jugendamtes)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, bei der Besetzung der folgenden Unterausschüsse eine angemessene Beteiligung aller im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen sicherzustellen:

- Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen,
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz,
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Besetzungsvorschläge vorzulegen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 1 Nein: 14 Anwesend: 15

Im Anschluss schlägt Landrat Tritthart vor, auch die weiteren Unterausschüsse mit den fünf Kreistagsmitgliedern analog zum Unterausschusses Jugendhilfeplanung zu besetzen. Weiter teilt er mit, dass sich bei der Besetzung des Unterausschusses Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen nachträglich eine Änderung ergeben hat. Für den Kinderschutzbund Erlangen soll Frau Esther Detzel statt Frau Katrin Kordes entsandt werden.

5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Ruthild Schrepfer (CSU-Fraktion)

- Herrn Alexander Schulz (CSU-Fraktion)
- Frau Friederike Schenk (Bündnis 90 / Die Grünen)
- Frau Regina Bruckmann (Freie Wähler – FW ERH)
- Herrn Andreas Hänjes (SPD)
- Frau Simone Steiner (Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)
- Frau Esther Detzel (Kinderschutzbund Erlangen)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Frau Jennifer Kneisl (Fachbereichsleitung Besondere Soziale Dienste)
- Herrn Armin Deller (Fachbereichsleitung Kindertagesbetreuung)
- Frau Doris Last (Fachdienst Familienbildung)
- Frau Jacqueline Opitz (Fachdienst Kindertagespflege)
- Frau Kirsten Jag (Koki- Netzwerk Frühe Kindheit)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Frau Isabel Steinbach (Jugendhilfeplanerin des Landkreises)
- Frau Katja Engelbrecht-Adler (Familienbeauftragte des Landkreises)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Ruthild Schrepfer (CSU-Fraktion)
- Herrn Alexander Schulz (CSU-Fraktion)
- Frau Friederike Schenk (Bündnis 90 / Die Grünen)
- Frau Regina Bruckmann (Freie Wähler – FW ERH)
- Herrn Andreas Hänjes (SPD)
- Herrn Dominik Hertel (Vorstandsvorsitzender KJR als Vertreter der Jugendverbände)
- Frau Sophia Bünzow (Geschäftsführerin KJR)
- Frau Paulina Weiß (Jugendtreffleitung Eckental als Vertreterin der Jugendverbände)
- Herrn Jörg Thiergärtner (Sprecher der gemeindlichen Jugendpfleger)
- Herrn Johannes Bär (Dekanatsjugendreferent ev.-luth. Kirche)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Frau Sylvia Wolf (Jugendpflegerin des Landkreises)
- Frau Michaela Böhmer (Jugendschutzbeauftragte des Jugendamtes)
- Frau Doris Meinderink (Vertreterin für Präventionsarbeit des Gesundheitsamtes)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Herrn Frank Häußler (Fachbereichsleitung Jugend und Inklusion)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

7. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Ruthild Schrepfer (CSU-Fraktion)
 - Herrn Alexander Schulz (CSU-Fraktion)
 - Frau Friederike Schenk (Bündnis 90 / Die Grünen)
 - Frau Regina Bruckmann (Freie Wähler – FW ERH)
 - Herrn Andreas Hänjes (SPD)
-
- Herrn Martin Burda (Geschäftsführender Vorstand, Puckenhof e. V.)
 - Herrn Christian Kuhn (VSJ e. V.)
 - Herrn Andreas Schiebel (Geschäftsführer Step e. V.)
 - Herrn Johannes Mathes (Bereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe, Stadtmission Nürnberg)
 - Herrn Christian Debebe (Leiter Zentrale Dienste, Martin-Luther-Haus, Stadtmission Nürnberg)
 - Frau Kerstin Fenzl (Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst – Team West)
 - Frau Iris Lachner (Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst – Team Ost)
 - Herrn Simon Züchner (Fachbereichsleitung Besondere Soziale Dienste)
 - Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
 - Frau Lisa Biemann (Verfahrenslotsin des Landkreises)
 - Frau Sarah Mähringer (Verfahrenslotsin des Landkreises)
 - Herrn Frank Häußler (Fachbereichsleitung Jugend und Inklusion)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Im Anschluss an TOP 4 „Bildung von Unterausschüssen“ wird das während TOP 1 „Vereidigung der neu in den Jugendhilfeausschuss entsandten ständigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss“ nicht anwesende und zwischenzeitlich eingetretene stellvertretende weitere stimmberechtigte Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Korbinian von der Burg, durch Landrat Tritthart entsprechend Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) in feierlicher Form vereidigt.

Die Vereidigung wird in einer separaten Niederschrift dokumentiert.

5. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt, in welcher die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ausführlich dargestellt werden.

Die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Beschäftigte Krahmer, verweist nochmals auf das dauerhaft verfügbare Fortbildungsangebot des Bayerischen Landesjugendamtes zur Beratung und Unterstützung von Jugendhilfeausschussmitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

6. Information über den Abschluss des Vertrags zwischen dem Landkreis und dem Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstädt e. V. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstädt - Neufassung als Grundlagenvertrag ab 01.06.2026

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses liegen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Vertrag zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstädt und dem Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstädt e. V. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstädt, Stand 15.04.2026, vor.

Landrat Tritthart bedankt sich beim Caritasverband für die Bereitschaft, diese Aufgaben weiterhin zu übernehmen, und führt aus, dass es sich hierbei um einen Grundlagenvertrag handelt, mit welchem gesetzliche Aufgaben des öffentlichen Trägers an den Caritasverband übertragen werden. Dieser Vertrag besteht bereits seit dem Jahr 1978 und wurde seitdem mehrmals ergänzt. Aufgrund aktueller Erfordernisse wurde er erneut zum 01.06.2026 entsprechend angepasst.

Anschließend bedankt sich Simone Steiner im Namen des Caritasverbandes für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstädt e. V. für die Unterstützung durch den Landkreis Erlangen-Höchstädt und berichtet über die Entwicklung der Fallzahlen und der Personalsituation.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

Erlangen, 24.06.2026

Alexander Tritthart
Landrat

Raffaela Becker
Verwaltungsinspektorin

Geschäftsordnung
des
Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der Fassung vom 01.08.2020 folgende Geschäftsordnung:

I. Teil
Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Willensbildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Die Regelungen des § 11 Absätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

1. Die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und alle sonstigen personellen Angelegenheiten;
 2. die Darlegung bzw. Erörterung von besonders schutzwürdigen Inhalten bzw. Einzelfällen, die nicht ausreichend anonymisiert darstellbar sind.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

II. Teil Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Ladung

- (1) Die Einberufung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch den Landrat.
- Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Die Regelungen des § 15 Absätze 2 bis 6 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird vom Landrat aufgestellt.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, können von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Die Regelungen des § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendhilfeausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des

Jugendhilfeausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Die Regelungen des § 17 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

III. Teil Sitzungsablauf

§ 7

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 8 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinsichtlich Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes, Sitzungsablauf, Vorsitz, Handhabung der Ordnung, Beschlussfähigkeit, Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung gelten die Regelungen der §§ 18 bis 24 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie im Nachgang auf dem Schriftwege oder in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Teil Niederschrift

§ 9

Die Regelungen des § 26 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 10 Einsichtnahme, Abschriften

Die Regelungen des § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

V. Teil
Schlussbestimmungen

§ 11
Verteilung der Satzung für das Jugendamt
und der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses erhält ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt, die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses sowie einen Auszug der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.06.2026 in Kraft.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt:

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 15
Ladung
(elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems)

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisträte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Kreisträte kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Kreisträten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 17
Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreisträten nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 8 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen,

Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehen von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung.
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages.
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
 5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse.
 7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistages gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO.
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisträte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine

unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

- (7) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 45 Abs. 3 Satz 5 LKrO). Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 - 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 - 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 - 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 - 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - 6. Abstimmungsergebnis,
 - 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 - 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Niederschrift zu den in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wird im Internet veröffentlicht. Bis zur Genehmigung der Niederschrift wird diese als vorläufig gekennzeichnet.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.06.2026 in Kraft.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/003/2026

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	11.06.2026
Bearbeitung:	Heike Krahmer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2026	öffentliche Sitzung

Bildung von Unterausschüssen

I. Sachverhalt:

Gemäß § 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Erlangen-Höchstadt kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Rahmen seiner Zuständigkeit vorberatende Unterausschüsse bilden. Für den Bereich der Jugendhilfeplanung kann ein koordinierender Jugendhilfeplanungsausschuss errichtet werden. Unterhalb dieses Jugendhilfeplanungsausschusses können weitere, bereichsbezogene Unterausschüsse gebildet werden, über deren Einsetzung, Besetzung und Arbeitsaufträge der Jugendhilfeausschuss entscheidet.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich satzungsgemäß zusammen aus:

- Fünf Kreistagsmitgliedern, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, berechnet nach Hare/Niemeyer, analog der üblichen Ausschussbesetzung
- Zwei Vertretungen der Jugendverbände,
- Zwei Vertretungen der Wohlfahrtsverbände,
- Eine Vertretung der Gemeinden,
- Der/ die Gleichstellungsbeauftragte,
- Die Leitung des Jugendamtes,
- Der Jugendhilfeplaner/ die Jugendhilfeplanerin,
- Der Jugendpfleger/ die Jugendpflegerin des Landkreises,
- Sachverständige nach Bedarf (z. B. für Inklusion; der/die Familienbeauftragte).

Die Besetzung der weiteren Unterausschüsse ist satzungsgemäß nicht geregelt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Weiterführung folgender Unterausschüsse:

- Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- Unterausschuss Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen
- Unterausschuss Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz
- Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende 18 Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung:

Fünf Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Ruthild Schrepfer (CSU-Fraktion)
- Herrn Alexander Schulz (CSU-Fraktion)
- Frau Friederike Schenk (Bündnis 90 / Die Grünen)
- Frau Regina Bruckmann (Freie Wähler – FW ERH)
- Herr Andreas Hänjes (SPD)
- Herrn Dominik Hertel (Vorstandsvorsitzender KJR)
- Frau Sophia Bünzow (Geschäftsführerin KJR)
- Frau Paulina Weiß (Jugendtreffleitung Eckental als Vertreterin der Jugendverbände)
- Herrn Martin Burda (Geschäftsführender Vorstand, Puckenhof e. V.)
- Frau Steiner (Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)
- Herrn 1. Bürgermeister Norbert Stumpf, Bubenreuth – bzw. in Vertretung Frau 1. Bürgermeisterin Astrid Kaiser, Buckenhof (Vertretung der Gemeinden)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Frau Isabel Steinbach (Jugendhilfeplanerin des Landkreises)
- Frau Sylvia Wolf (Jugendpflegerin des Landkreises)
- Frau Kerstin Uhlisch (Vertretung für die Lebenshilfen – Inklusion)
- Frau Katja Engelbrecht-Adler (Familienbeauftragte des Landkreises)
- Frau Heike Krahmer (Leiterin des Jugendamtes)

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Frau Simone Steiner (Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)
- Frau Katrin Kordes (Kinderschutzbund Erlangen)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Frau Jennifer Kneisl (Fachbereichsleitung Besondere Soziale Dienste)
- Herrn Armin Deller (Fachbereichsleitung Kindertagesbetreuung)
- Frau Doris Last (Fachdienst Familienbildung)
- Frau Jacqueline Opitz (Fachdienst Kindertagespflege)
- Frau Kirsten Jag (Koki- Netzwerk Frühe Kindheit)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Frau Isabel Steinbach (Jugendhilfeplanerin des Landkreises)
- Frau Katja Engelbrecht-Adler (Familienbeauftragte des Landkreises)

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Herrn Dominik Hertel (Vorstandsvorsitzender KJR als Vertreter der Jugendverbände)
- Frau Sophia Bünzow (Geschäftsführerin KJR)
- Frau Paulina Weiß (Jugendtreffleitung Eckental als Vertreterin der Jugendverbände)
- Herrn Jörg Thiergärtner (Sprecher der gemeindlichen Jugendpfleger)
- Herrn Johannes Bär (Dekanatsjugendreferent ev.-luth. Kirche)
- Frau Claudia Wolter (Gleichstellungsbeauftragte)
- Frau Sylvia Wolf (Jugendpflegerin des Landkreises)
- Frau Michaela Böhmer (Jugendschutzbeauftragte des Jugendamtes)
- Frau Doris Meinderink (Vertreterin für Präventionsarbeit des Gesundheitsamtes)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Herrn Frank Häußler (Fachbereichsleitung Jugend und Inklusion)

5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen:

Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

- Herrn Martin Burda (Geschäftsführender Vorstand, Puckenhof e. V.)
- Herrn Christian Kuhn (VSJ e. V.)
- Herrn Andreas Schiebel (Geschäftsführer Step e. V.)
- Herrn Johannes Mathes (Bereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe, Stadtmission Nürnberg)
- Herrn Christian Debebe (Leiter Zentrale Dienste, Martin-Luther-Haus, Stadtmission Nürnberg)
- Frau Kerstin Fenzl (Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst – Team West)
- Frau Iris Lachner (Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst – Team Ost)
- Herrn Simon Züchner (Fachbereichsleitung Besondere Soziale Dienste)
- Herrn Sebastian Gmehling (Jugendhilfeplaner des Landkreises)
- Frau Lisa Biemann (Verfahrenslotsin des Landkreises)
- Frau Sarah Mähringer (Verfahrenslotsin des Landkreises)
- Herrn Frank Häußler (Fachbereichsleitung Jugend und Inklusion)

Dringlichkeitsantrag

an den Jugendhilfeausschuss: Besetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses; Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung aller Fraktionen in der Sitzung am 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Landrat Tritthart,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens der AfD-Fraktion beantragen wir als **Dringlichkeitsantrag**, den nachfolgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am **Dienstag, den 23. Juni 2026** zu setzen und zur Abstimmung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Zahl der politischen Vertreter im Unterausschuss Jugendhilfeplanung so zu erweitern, dass sämtliche im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen jeweils mindestens einen Vertreter entsenden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Besetzungsvorschlag vorzulegen.

2. Weitere Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, bei der Besetzung der folgenden Unterausschüsse eine angemessene Beteiligung aller im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen sicherzustellen:

- Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen,
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz,
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Besetzungsvorschläge vorzulegen.

Begründung:

Die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses leisten wesentliche fachliche Vorarbeiten für die spätere Beratung und Beschlussfassung im

Jugendhilfeausschuss. Dort werden Themen vorbereitet, Handlungsempfehlungen entwickelt und Beschlussvorschläge erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus Vertretern verschiedener politischer Gruppierungen sowie fachkundigen Mitgliedern aus dem Bereich der Jugendhilfe zusammen. Die demokratische Willensbildung beginnt nicht erst mit der abschließenden Abstimmung im Jugendhilfeausschuss, sondern bereits in der Phase der Beratung und Vorbereitung innerhalb der Unterausschüsse.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht und geboten, dass sämtliche im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen die Möglichkeit erhalten, an der vorbereitenden Arbeit der Unterausschüsse mitzuwirken. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der **Spiegelbildlichkeit** der Fraktionsstärken, wie es auch in § 34 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstädt vom 15.06.2026 (in Verbindung mit dem Hare-Niemeyer-Verfahren) und den allgemeinen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Für die weiteren genannten Unterausschüsse ist die Besetzung satzungsgemäß nicht abschließend geregelt. Gerade deshalb sollte der bestehende Gestaltungsspielraum genutzt werden, um eine möglichst breite demokratische Beteiligung sicherzustellen.

Die beantragte Erweiterung bzw. Berücksichtigung aller im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen stärkt die Transparenz, die Akzeptanz der Entscheidungen sowie die demokratische Legitimation der Ausschussarbeit, ohne die fachliche Arbeitsfähigkeit der Unterausschüsse wesentlich zu beeinträchtigen.

Dringlichkeit:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 23. Juni 2026, sollen die Unterausschüsse gebildet und ihre Mitglieder benannt werden. Eine rechtzeitige Entscheidung ist daher zwingend erforderlich, um das Gebot der Spiegelbildlichkeit noch vor der endgültigen Konstituierung der Unterausschüsse zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Beßler

Fraktionsvorsitzender

gez. Beatrice Bieger

Mitglied im Jugendhilfeausschuss